

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 01.12.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

„Etikettenschwindel“ beim beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 40 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass die Flurbereinigungsbehörden das Instrument der beschleunigten Zusammenlegung nur einsetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2015 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.11.2015

In den vom LRH geprüften Fällen konnte geklärt werden, dass seitens der Flurbereinigungsbehörden nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wurde. Die Voraussetzungen zur Einleitung und Durchführung von Verfahren nach § 91 Flurbereinigungsgesetz (beschleunigte Zusammenlegungsverfahren) lagen vor.

Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wird auch in Zukunft unter besonderer Würdigung der Feststellungen des LRH bei der jährlichen Fortschreibung des Flurbereinigungsprogramms berücksichtigt, insbesondere wird eine Überprüfung der eingeleiteten beschleunigten Zusammenlegungen hinsichtlich einer eventuellen Umstellung auf eine andere Verfahrensart vorgenommen.

Im Ergebnis hat der LRH seine Prüfungsmitteilung inzwischen für erledigt erklärt.